



OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
Ges – 170177/9-2013-Hau

Bearbeiter: Josef Hauder
Tel: (+43 732) 7720-141 05
Fax: (+43 732) 77 20-214 55
E-Mail: ges.post@ooe.gv.at

**Marktgemeinde Sierning,
Trinkwasserversorgungsanlage;
Aussetzung eines Grenzwertes gemäß der
Trinkwasserverordnung**

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 13. Mai 2013

BESCHIED

Vom Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht in erster Instanz gemäß § 56 AVG folgender

Spruch

Aufgrund des Antrages der Marktgemeinde Sierning vom 14. März 2013, wird für das Inverkehrbringen von Trinkwasser aus der Trinkwasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sierning die Anwendung des Parameterwertes des Anhanges I Teil B der Trinkwasserverordnung, BGBl.II. Nr. 304/2001 für Atrazin-desethyl-desisoprophyl ab 1. März 2013 bis zum Absinken des Schadstoffgehaltes unter den gültigen Grenzwert bzw. bis zum Wirksamwerden sonstiger Maßnahmen, längstens jedoch bis **1. März 2016** ausgesetzt.

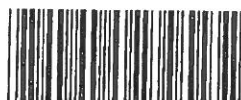
Es wird festgelegt, dass bis zu diesem Zeitpunkt Trinkwasser

- bis zu einem Atrazin-desethyl-desisoprophylgehalt von 0,5 µg pro Liter

in Verkehr gebracht werden darf.

Als Überwachungsprogramm wird festgelegt, dass der genannte Parameter halbjährlich ab Bescheiderlassung zu untersuchen ist und die Untersuchungsergebnisse unverzüglich an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Gruppe Aufsicht und Monitoring, Referat Trinkwasseraufsicht, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz vorzulegen sind.

Rechtsgrundlage: § 8 Trinkwasserverordnung, BGBl.II Nr. 304/2001 i.d.g.F.



66214

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 8 Abs. 1 Trinkwasserverordnung kann der Landeshauptmann über Antrag des durch eine Belastung betroffenen Betreibers einer Wasserversorgungsanlage die Parameterwerte des Anhanges I Teil B der Trinkwasserverordnung aussetzen, sofern die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann.

Gemäß § 8 Abs. 2 Trinkwasserverordnung sind Bescheide bis zu jenem Zeitpunkt zu befristen, ab dem voraussichtlich - insbesondere im Hinblick auf die von der Wasserrechtsbehörde getroffenen oder sonstigen Maßnahmen - die Einhaltung der Grenzwerte zu erwarten ist. Diese Befristung darf drei Jahre nicht überschreiten.

Gemäß § 8 Abs. 3 der zit. Verordnung hat der Landeshauptmann zu bestimmen, um welche Werte die betreffenden Parameterwerte überschritten werden dürfen. Diese Werte sind unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten so festzulegen, dass die Überschreitung möglichst gering ist und in dem vorgesehenen Zeitraum die Volksgesundheit aus hygienisch-toxikologischer Sicht nicht gefährdet ist.

Gemäß § 8 Abs. 4 der zit. Verordnung ist bei der Erlassung von Bescheiden ein geeignetes Überwachungsprogramm, erforderlichenfalls mit einer erhöhten Untersuchungshäufigkeit mit dem Ziel vorzuschreiben, vor Ablauf der Frist einen Trend ableiten zu können.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass bei der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage vorübergehend der Parameterwert für Atrazin-desethyl-desisoprophyl nicht eingehalten werden kann und die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann.

Von der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft wurden mit der Stellungnahme vom 24. April 2013, GTW-300225/134-2013-Em/Maa keine Einwände gegen die Erteilung der Ausnahmegenehmigung vorgebracht. In dieser Stellungnahme wird im Wesentlichen ausgeführt:

"Betreffend die Ursache der erhöhten Werte von Atrazin-desethyl-desisoprophyl wird in fachlicher Hinsicht festgehalten, dass diese in der ehemaligen Anwendung von Atrazin, im Zuge einer intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Einzugsgebiet der Wasserspender zu suchen sind. Bei dem Parameter Atrazin-desethyl-desisoprophyl handelt es sich somit um ein Abbauprodukt des bereits seit längerem verbotenen Pflanzenschutzmittels Atrazin und von Terbutylatrazin, dessen Anwendung in Schutz- und Schongebieten schon eingeschränkt ist.

Die Marktgemeinde benötigt den Brunnen Paichberg zur Abdeckung von Verbrauchsspitzen. Lt. Ansuchen ist die Ausnahmegenehmigung für das gesamte Ortsgebiet Sierning notwendig, da der Brunnen Neuzeug in Notfällen vom Netz genommen werden muss. Überdies besteht auch eine Notversorgungsmöglichkeit über den Wasserverband Region Steyr.

Bereits im Vorfeld zum ggstdl. Verfahren wurde seitens der Marktgemeinde Sierning um Erhöhung des Konsenses zur Wasserentnahme aus dem Brunnen Paichberg sowie Anpassung des Schutzgebietes an den Stand der Technik angesucht. Das diesbezügliche wasserrechtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Wasserversorgungsanlage entspricht in wasserbautechnischer Sicht dem Stand der Technik.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeit der Ausnahmegenehmigung zur Herstellung und Suche eines neuen Wasserspenders bzw. zur Herstellung einer ausreichenden Notversorgungsleitung zum Wasserverband Region Steyr genutzt werden soll.

Der beantragten Ausnahmegenehmigung wird zugestimmt."

Von der Wasserrechtsbehörde wurden mit der Stellungnahme vom 26. April 2013, Wa-2013-203137/105-Gut keine Einwände gegen die Erteilung der Ausnahmegenehmigung vorgebracht. In dieser Stellungnahme wird im Wesentlichen ausgeführt:

"Der Grundwassereinzugsbereich des Brunnens Paichberg liegt in der Traun-Enns-Platte und die Einzugsflächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Das Land Oberösterreich hat zum Grundwasserschutz im Zusammenwirken mit der Landwirtschaftskammer Oö. und in Gesprächen mit der chemischen Industrie und mit dem Agrarhandel eine Pestizidstrategie erarbeitet. Diese aktive Vermeidungs- und Minimierungsstrategie des Eintrages von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in Gewässer soll zum flächendeckenden Schutz des Grund- und Trinkwassers beitragen. Die Umsetzung dieser Strategie erfolgt ab dem Jahr 2011.

Diese Strategie kommt auch im gegenständlich betroffenen Bereich zum tragen. Teil der Strategie ist unter anderem die Beratung der Landwirte über einen gewässerschonenden Pflanzenschutz und über die Vermeidung problematischer Wirkstoffe. Seit 1. April 2013 ist dazu die "Boden.Wasser.Schutz.Beratung" bei der Landwirtschaftskammer eingerichtet, die als Ziel auch die Reduzierung der Pestizidbelastung verfolgt.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass das bestehende Schutzgebiet des betroffenen Wasserspenders derzeit gerade einem Anpassungsverfahren unterzogen wird, wobei es hinsichtlich seiner räumlichen und inhaltlichen Ausgestaltung nach den aktuellen fachlichen Erfordernissen beurteilt wird. Gegebenenfalls wird im anhängigen Verfahren – nicht zuletzt im Sinne der Oö. Pestizidstrategie – eine Anpassung des Schutzgebietes vorzunehmen sein.

Zur vornehmenden Befristung kann den obigen Ausführungen zufolge keine Aussage getroffen werden."

Die Festlegung des Parameterwertes erfolgte aufgrund vorliegender Untersuchungsergebnisse und im Hinblick auf die im Grundwasser zu beobachtenden Schwankungen. Aus dem eingeholten hygienisch-toxikologischen Gutachten der ärztlichen Amtssachverständigen ist zu entnehmen, dass mit dem beantragten und nunmehr im Spruch festgelegten Parameterwert bis zum angeführten Zeitpunkt eine Gefährdung der Volksgesundheit nicht gegeben ist.

Die Aussetzung des Grenzwertes erfolgte mit Antragstellung und war gemäß § 8 Abs. 2 der zit. Verordnung mit längstens 3 Jahren zu befristen.

Die Vorschreibung des im Spruch angeführten Überwachungsprogramms war erforderlich, um vor Ablauf der Befristung einen Trend ableiten zu können.

Die gegenständliche zeitlich befristete Ausnahme der Anforderungen an das Trinkwasser ist zu erteilen, weil die Wasserversorgung derzeit nicht anders sichergestellt werden kann und der Zeitraum bis zum Absinken des Schadstoffgehaltes unter den gültigen Parameterwert bzw. bis zur Realisierung der geplanten Maßnahmen überbrückt werden muss.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Amt der Oö. Landesregierung Berufung eingebracht werden. Diese Berufung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

HINWEISE

1. Gemäß § 6 Abs. 5 Trinkwasserverordnung hat der Betreiber, der auf Grund eines Bescheides gemäß § 8 höher belastetes Wasser abgibt, die Abnehmer zunächst unverzüglich und in weiterer Folge einmal jährlich gemäß Abs. 2 über den betreffenden Parameter, den für die Abweichung vorgesehenen höchstzulässigen Wert, die Dauer der Abweichung sowie den dazugehörigen Parameterwert gemäß Anhang I Teil B der Trinkwasserverordnung zu informieren. Stellt die Abweichung für bestimmte Bevölkerungsgruppen ein besonderes Risiko dar, ist bei der Information darauf hinzuweisen; wenn möglich, werden Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos empfohlen.
2. Alle übrigen Bestimmungen der Trinkwasserverordnung sowie sonstige bestehende Vorschriften für das Inverkehrbringen von Trinkwasser bleiben durch diesen Bescheid unberührt.

3.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Sierning
Kirchenplatz 1
4522 Sierning

sowie nachrichtlich an:

2. Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 12
4021 Linz

Wa-2013-203137/105-Gut

3. Amt der Oö. Landesregierung,
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft
Kärntnerstraße 12
4021 Linz

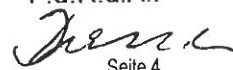
zu GTW-300225/134-2013-Em/Maa

4. Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft
Gruppe Aufsicht und Monitoring,
Referat Trinkwasseraufsicht
Kärntnerstraße 12
4021 Linz

Im Auftrag

H a u d e r

F.d.R.d.A.:



Seite 4